



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CLXXVIII. Der Kurfürst belehnt die Stadt Spandau mit zwei Theilen des
Dorfes Pankow am 23. December 1539.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CLXXVIII. Der Kurfürst befehlt die Stadt Spandau mit zwei Theilen des Dorfes Panckow am 23. December 1539.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, Bekennen etc., das wir vnsern lieben getreuen Burgemeistern vnd Rathmannen vnd Ihren Nachkommen vnser Stadt Spandow, in ansehung Ihrer willigen, getreuen vnd gehorsamen Diensten, so sie vns vnd vnserer Herrschafft gethan vnd hinfüro gerne thun sollen vnd wollen, zwei theil am dorffe Panckow, vor Berlin gelegen, mit seinen Järlichen Zinsen, Renten, Pächten, Diensten, Zehenden, Wassern, Wiesen, Grafungen, Huefen, Hölzungen, Vyscherey, Streichern, Aeckern, gewunnene vnd ungewunnene, Hüefnern, Cosseten samt der vesten Hoffstadt mit dem Walle umbfangen, vnd anderen etzlichen unerbauten Cossäten Höfen daselbst, auch Binnen Zaun den ganzen Gericht ober vnd nieder, den halben Strassen-Gericht, den halben Kirchen-Lehn, zusamt einer freien Schäferey mit ihren rechten, wie dieselbe etwa vor vergangenen Jahren, von weylandt löblicher vnd seel. Gedächtniß vnserer lieben Voreltern, die Blanckenfelde, zu Irer Zeit in Lehn empfangen vnd gehabt haben vnd sonst mit allen vnd Iglichen Genaden, freyheiten vnd Gerechtigkeiten, Zu- vnd eingebörungen, nichts ausgenommen, zu rechten Mann-Lehen gnädiglich gelihen haben, in aller massen wier die gemeldte zwei theil samt den angezeigten Gütern, vermöge des Kauf-Briefes darüber ausgegangen, von vnsern lieben getreuen Hanssen Blanckenfeld, Bürger in vnser Stadt Berlin, Erblich erkaufft, zu vnd an sich gebracht, welches auch derselbe Hanss Blanckenfeld dem gedachten Rath alles auf sein Behuef samt seiner Ehlichen Hausfrawen, vor vns, wie recht vnd gewöhnlich, abgetretten vnd verlassen hat.

Vnd wir leihen obberührten Bürgermeistern vnd Rath gedachter vnserer Stadt Spandow vnd ihre Nachkommen obgedacht 2 Theil mit aller vnd iglicher Zugehorung vnd Gerechtigkeit, wie obsteht, zu rechtem Mannlehn in Krafft vnd macht dieses Briefes vnd also, das sie vnd ihre nachkommen hinforder solche Güter mit derselben Zugehörung vnd Gerechtigkeit von vns, vnseren Erben vnd nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, zu rechten Mannlehen haben, vnser Stadt vnd gemeine nuzs zum besten besitzen, genießen vnd gebrauchen mögen, vnd so es zu Falle kommt durch vns oder einen nachfolgenden Curfürst, das Gott lang wende, sollen sie vns von solchen Gütern zu ider Zeit Lehenwachs zu geben schuldig vnd weiter davon zu geben oder zu thun nicht mehr pflichtig seyn etc. Gegeben zu Cölln an der Sprew, dinstags nach Thomae Apostoli 1539.

Nach einer alten Abschrift.